VERORDNUNG (EWG) Nr. 2219/92 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1992

mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission (2) wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

Mit Blick auf den besonderen Bedarf des Sektors Milcherzeugnisse sind weitere Bestimmungen festzulegen, die diejenigen der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 ergänzen oder von diesen abweichen.

Für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 ist eine jährliche Vorausschätzung des Bedarfs Madeiras an Milcherzeugnissen zu erstellen.

Um den Bedarf sowohl mengenmäßig als auch nach Preis und Qualität zu decken, erfolgt die Versorgung Madeiras durch Lieferung von Erzeugnissen aus Drittländern, die abschöpfungs- oder zollfrei eingeführt werden, sowie durch Lieferung von gemeinschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern zu Bedingungen, die einer Befreiung von den bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse fälligen Abgaben gleichkommen. Hierzu sind für die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft Beihilfen zu gewähren.

Bei der Festsetzung dieser Beihilfen sind insbesondere die Kosten der Versorgung am Weltmarkt, die besonderen, sich aus der geographischen Lage Madeiras ergebenden Bedingungen sowie die bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach Drittländern zugrunde gelegte Preisbasis zu berücksichtigen.

Der betreffende Mitgliedstaat sollte die für die Verwaltung der Versorgungsregelung zuständige Behörde benennen.

Es ist angezeigt, Fristen für die Einreichung der Anträge auf Erteilung der Lizenzen und die Bescheinigungen vorzusehen und die Kriterien für die Zulässigkeit dieser Anträge insbesondere in bezug auf die Stellung einer Sicherheit festzulegen. Außerdem ist es angezeigt, die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen und Beihilfebescheinigungen unter Berücksichtigung des Bedarfs und des Gebots einer ordnungsgemäßen Verwaltung festzulegen und für die Beihilfebescheinigungen angesichts der besonderen Lage Madeiras eine längere Gültigkeitsdauer vorzusehen.

Mit Blick auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Versorgungsregelungen sind die Voraussetzungen für die Freigabe der Sicherheit festzulegen.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 gilt die Versorgungsregelung ab dem 1. Juli 1992. Es ist vorzusehen, daß die Durchführungsbestimmungen ebenfalls ab diesem Zeitpunkt gelten.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 werden in Anhang I die Mengen der Bedarfsvorausschätzung für Madeira festgelegt, für die eine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird bzw. die abschöpfungsfrei aus Drittländern eingeführt werden können.

(2) In Anwendung von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 werden in Anhang II die Beträge der Beihilfen festgesetzt.

Artikel 2

Portugal bezeichnet die Behörde, die zuständig ist für:

a) die Erteilung der Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92;

b) die Ausstellung der Beihilfebescheinigungen gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung;

c) die Auszahlung der Beihilfen an die betreffenden Marktbeteiligten und die Verwaltung der Sicherheiten.

Artikel 3

(1) Die Anträge auf Erteilung der Einfuhrlizenzen und Beihilfebescheinigungen sind bei der zuständigen Behörde in den ersten fünf Werktagen eines Monats einzureichen. Die Anträge sind nur zulässig, wenn

a) die für jedes Erzeugnis und jeden Bezugszeitraum verfügbare Höchstmenge nicht überschritten wird;

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

b) vor Ablauf der Frist für die Vorlage der Anträge der Nachweis erbracht wurde, daß der Betreffende eine Sicherheit gestellt hat. Diese Sicherheit beläuft sich auf:

— 5 ECU/100 kg für die Erzeugnisse des KN-Codes 0401,

— 10 ECU/100 kg für die Erzeugnisse des KN-Codes 0402,

— 15 ECU/100 kg für die Erzeugnisse der KN-Codes 0405 und 0406.

(2) Die Lizenzen und Bescheinigungen werden jeweils am zehnten Werktag eines Monats erteilt.

Artikel 4

(1) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen endet am letzten Tag des Monats, der auf den Monat ihrer Erteilung folgt.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Beihilfebescheinigungen endet am letzten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat ihrer Erteilung folgt.

Artikel 5

Unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission (1) wird die Sicherheit freigegeben, wenn

a) die zuständige Behörde dem Antrag nicht stattgegeben hat; in diesem Fall wird die Sicherheit für die Mengen freigegeben, für die dem Antrag nicht stattgegeben wurde;

b) der Marktbeteiligte seinen Antrag gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 zurückgezogen hat;

c) der Nachweis erbracht wurde, daß die Lizenz bzw. die Bescheinigung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 und der vorliegenden Verordnung verwendet wurden. In diesem Fall wird die Garantie für die auf die Lizenz angerechneten Mengen freigegeben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 15.

ANHANG I

Vorausschätzung des Bedarfs Madeiras an Milcherzeugnissen im Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	6 000
ex 0402	Magermilchpulver	800
ex 0402	Vollmilchpulver	600
0405	Butter	500
0406	Käse	600

ANHANG II

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (1):			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 000	(1)	6,36
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 000	(1)	6,36
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
0401 20 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchsten 1,5 GHT	0401 20 11 100	(1)	6,36
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 500	(1)	9,61
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 100	(1)	6,36
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 500	(1)	9,61
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 100	(1)	12,65
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 500	(1)	14,67
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 100	(1)	12,65
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 500	(1)	14,67
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 100	(1)	18,72
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 400	(1)	28,65
	– über 17 GHT	0401 30 11 700	(1)	42,84
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 100	(1)	18,72
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 400	(1)	28,65
	– über 17 GHT	0401 30 19 700	(1)	42,84
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 31 100	(1)	50,94
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 400	(1)	79,31
	– über 39 GHT	0401 30 31 700	(1)	87,41

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401 30 39	– – – andere :			
	– mit einem Milchfettgehalt von :			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 39 100	(1)	50,94
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 39 400	(1)	79,31
	– über 39 GHT	0401 30 39 700	(1)	87,41
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT :			
0401 30 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger :			
	– mit einem Milchfettgehalt von :			
	– höchstens 68 GHT	0401 30 91 100	(1)	99,57
	– über 68 bis 80 GHT	0401 30 91 400	(1)	146,17
	– über 80 GHT	0401 30 91 700	(1)	170,49
0401 30 99	– – – andere :			
	– mit einem Milchfettgehalt von :			
	– höchstens 68 GHT	0401 30 99 100	(1)	99,57
	– über 68 bis 80 GHT	0401 30 99 400	(1)	146,17
	– über 80 GHT	0401 30 99 700	(1)	170,49
ex 0402	Magermilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 1,5 Gewichtshundertteilen			65
ex 0402	Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 27 Gewichtshundertteilen			112
ex 0405	Butter mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr			168
ex 0406	Käse :			
0406 90 23	Edamer			135,35
0406 90 25	Tilsiter			135,35
0406 90 77	Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø			110,79
0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio			114,71
0406 90 81	Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey			130,00

(1) Handelt es sich bei dem unter diese Position (Unterposition) fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so wird keine Beihilfe gewährt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden.